Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

Zum Dienstgebrauch

11b RAr 6/86

Im Namen des Volkes

Verkündet am
21. August 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. August 1986
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 1985 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten, ob das dem Kläger gezahlte Unterhaltsgeld (Uhg) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 nach § 242b des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), eingefügt durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 (HBegleitG 1984), herabgesetzt werden durfte.

Der 1961 geborene ledige Kläger, von Beruf Bau- und Lackiererhelfer, zuletzt arbeitslos, nahm vom 7. Februar 1983 bis zum 6. Februar 1985 an einer Umschulungsmaßnahme zum Elektro-Mechaniker teil. Hierfür bewilligte ihm die Beklagte Uhg nach § 44 Abs 2 Satz 1 Nr 2 AFG in Höhe von 68 vH des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Mit Bescheid vom 3. Januar 1984 setzte sie das Uhg ab 2. Januar 1984 auf 63 vH des maßgebenden Arbeitsentgelts herab. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Bescneid vom 30. Januar 1984). Mit Bescheiden vom 18. Januar 1984 und 30. Januar 1985 wurde die Leistung dynamisiert.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 6. September 1984 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die - vom SG in der Urteilsformel zugelassene - Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 11. Dezember 1985). Es hält die Herabsetzung aufgrund des am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen HBegleitG für rechtmäßig. Der Anspruch auf Uhg genieße zwar den Schutz des Art 14 des Grundgesetzes (GG). Die im HBegleitG angeordnete Anwendung

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der gekürzten Leistungssätze auf vor dessen Inkrafttreten entstandene Ansprüche (Altfälle) verstoße aber nicht gegen Art 14 GG, insbesondere nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes für vermögenswerte Güter. Im Hinblick auf die Finanzlage zur Zeit der Gesetzesberatung sei es einsichtig, wenn der Gesetzgeber auch die Einbeziehung der laufenden Leistungsfälle als zur Erreichung des Konsolidierungszieles zwingend erforderlich angesehen habe. In Anbetracht des relativ geringen Umfangs der Kürzung seien der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt und der Eingriff zumutbar.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des Art 14 GG. Er meint, der Anspruch auf Uhg entstehe nicht täglich, sondern mit dem Beginn der Maßnahme. Dementsprechend werde das Uhg nicht täglich, sondern für die voraussichtliche Dauer der Maßnahme bewilligt.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte in Abänderung der Bescheide vom 3. Januar 1984, vom 30. Januar 1984 sowie der ergangenen Dynamisierungsbescheide zu verurteilen, auch für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 6. Februar 1985 Uhg in Höhe von 68 vH des Bemessungsentgelts zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden zu Recht das Uhg herabgesetzt und nur den gekürzten Betrag dynamisiert.

Der Anspruch des Klägers auf Uhg, der dem Grunde nach feststeht und von den Beteiligten nicht bezweifelt wird, ergab sich der Höhe nach bei Beginn der Umschulungsmaßnahme aus § 47 Abs 1 AFG iVm § 44 Abs 2 Satz 1 Nr 2 AFG in der am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Fassung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes (AFKG). Danach betrug das Uhg für einen Teilnehmer an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht, der, wie der Kläger, die Voraussetzungen der Nr 2 des Gesetzes erfüllt, 68 vH des - näher beschriebenen - Arbeitsentgelts. Diese Vorschrift ist durch das am 1. Januar 1984 in Kraft getretene HBegleitG 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1532) geändert worden; sie sieht jetzt ein Uhg von 63 vH vor. Der durch das HBegleitG 1984 eingefügte § 242b Abs 1 AFG bestimmt, daß § 44 Abs 2 AFG in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche gilt, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, daß insoweit über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden ist (Satz 1), und daß Änderungsbescheide mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam werden (Satz 2).

Der angefochtene Bescheid hält sich, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, im Rahmen dieser Vorschrift. § 242b AFG geht als Sonderregelung der allgemeinen Regelung sowohl der §§ 48 ff des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - SGB 10 - (vgl dazu § 37 SGB 1) als auch des § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vor. Daß nach einfachem Recht der Bescheid nicht zu beanstanden ist, wird von den Beteiligten auch nicht in Zweifel gezogen. Die Revision beschränkt sich darauf, den Verstoß des § 242b AFG gegen Art 14 GG geltend zu machen. Ein solcher Verstoß liegt indes nicht vor, wie der Senat bereits in seinen Urteilen vom 28. November 1985 - 11b RAr 2 (SozR 4100 § 242b Nr 1) und 9/85 - entschieden hat. Die hiergegen erhobenen Angriffe können den Senat nicht veranlassen, diese Rechtsprechung aufzugeben und die Sache dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Art 100 GG vorzulegen.

Der Senat unterstellt wie in den angeführten Entscheidungen, daß der Anspruch auf Uhg ein vermögenswirksames subjektiv-öffentliches Recht ist, das Merkmale des Eigentumsbegriffs iS von Art 14 GG aufweist, weil es aus Beitragsmitteln des Versicherten finanziert wird, obgleich es sich nicht um die eigentliche Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit handelt, sondern um eine Leistung, die der Arbeitslosigkeit vorbeugen soll. Die vom BVerfG offengelassene Frage, ob auch andere Rechtspositionen aus dem AFG als der Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) durch die Eigentumsgarantie geschützt werden (EuGRZ 1986, 285, 287), war auch hier nicht zu entscheiden, da auch dann, wenn das Uhg der Eigentumsgarantie unterläge, Art 14 GG nicht verletzt wäre. Denn die in § 242b AFG angeordnete Anwendung der gekürzten Leistungssätze auf bereits laufende Fälle bestimmt Inhalt und Grenzen des Eigentums iS des Art 14 Abs 1 Satz 2 GG und verstößt nicht gegen die sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

aus Art 14 GG ergebenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit.

Der Senat hat diejenige Rechtsposition, die der Versicherte bei Erlaß der im HBegleitG 1984 enthaltenen Kürzungsvorschriften in Bezug auf das von der Kürzung betroffene Uhg für die Zeit ab dem 1. Januar 1984 hatte, als Anwartschaft bezeichnet. Dem hält das LSG entgegen, daß der Anspruch mit dem Bewilligungsbescheid entstanden sei; die Revision meint, die Anwartschaft sei schon mit dem Eintritt des Versicherungsfalles zum Vollrecht erstarkt gewesen, wobei offen bleibt, ob mit dieser Bezeichnung der Eintritt des Bildungsbedürfnisses oder der Beginn der Maßnahme gemeint ist. Auch die Überleitungsvorschrift des § 242b Abs 1 Satz 1 AFG spricht von "Ansprüchen" (auf Uhg für die Zeit ab dem 1. Januar 1984), die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Der Senat sieht darin keinen wesentlichen Widerspruch. Die Bezeichnung als Anwartschaft bezieht sich auf den Einzelanspruch des als wiederkehrende Leistung zu gewährenden Uhg. Die Wertung als Anspruch oder Vollrecht ist nur hinsichtlich des der wiederkehrenden Leistung zugrundeliegenden Stammrechts zutreffend.

Die mit Begründung des Versicherungsverhältnisses entstandene Rechtsposition des Versicherten hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf das Uhg als wiederkehrende Leistung verfestigt sich nach dem Eintritt des Bildungsbedürfnisses schrittweise: Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer bevorstehenden Bildungsmaßnahme erfüllt, so wächst der Teilnehmer mit dem Antrag auf Uhg, dessen Bewilligung, dem Beginn der Maßnahme und der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Teilnahme an der Maßnahme, wobei auch eine andere Reihenfolge denkbar ist, schrittweise in eine Rechtsposition hinein, die bei bereits begonnener Teilnahme jedenfalls für rückliegende Zeiten der durchgeführten Teilnahme vergleichsweise schutzwürdiger ist als für zukünftige Zeiten der beabsichtigten Teilnahme. Bezogen auf den für rückliegende Zeiten der Teilnahme bestehenden Anspruch auf Uhg wirkt sich jede mindernde Umgestaltung nicht mehr nur als Inhalts- und Schrankenbestimmung iS des Art 14 Abs 1 Satz 2 GG aus, sondern als Enteignung, die nach Art 14 Abs 3 GG nur aus übergeordneten Gründen des allgemeinen Wohls (Satz 1) und gegen Entschädigung (Satz 2) zulässig ist. Ein legitimierender Grund für eine eigentumsbeschränkende Regelung reicht für diese Rechtsposition nicht. Auch wirtschaftlich (etwa für die Beleihung durch eine Bank) erreicht die Forderung auf Uhg erst mit Vollendung der Teilnahme ihren vollen Wert.

Die hinsichtlich des Uhg bestehende Rechtsposition - bezogen auf die einzelne wiederkehrende Leistung - wird bis zur Erfüllung der letzten Anspruchsvoraussetzung (in der Regel die Teilnahme) als Anwartschaft bezeichnet, um sie von dem stärker geschützten Anspruch für rückliegende Zeit, der folgerichtig als Vollrecht zu bezeichnen wäre, abzuheben; zugleich soll dadurch die bloße Aussicht auf Uhg, wie sie etwa vor Eintritt in die Versicherung besteht, von der nach Art 14 GG geschützten Anwartschaft (Anwartschaftsrecht) unterschieden werden. Mit ihren Bedenken gegen die Bezeichnung als Anwartschaft wollen weder das LSG noch die Revision das Uhg für die weitere Dauer der Maßnahme dem absoluten Schutz unterstellen, den der Uhg-Anspruch für rückliegende Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

genießt, der ohne Entschädigung nicht mehr entzogen werden darf. Beide schließen aus der Wertung als Vollrecht lediglich, daß an den legitimierenden Grund besonders hohe Anforderungen zu stellen sind. Davon geht auch der Senat aus, da die Verfestigung mit dem Beginn der Maßnahme und der Erteilung des Bescheides ihre vorletzte Stufe erreicht hat. Insoweit erscheint es von untergeordneter Bedeutung, ob zum Uhg ähnlich wie zum Rentenanspruch zwischen dem Anspruch auf die einzelne wiederkehrende Leistung und dem mit Eintritt des Versicherungsfalles entstehenden Stammrecht zu unterscheiden ist, wofür die Formulierung des § 242b Abs 1 Satz 1 AFG angeführt werden könnte. Denn auch für den Rentenanspruch ist in Ansehung des Art 14 GG zwischen bereits entstandenen Einzelansprüchen und den in Zukunft entstehenden Einzelansprüchen zu unterscheiden. Auch bei der Annahme eines Stammrechts auf Uhg ist dessen Kürzung für zukünftig entstehende Einzelansprüche aus Gründen des Gemeinwohls in den Grenzen des Art 14 Abs 1 Satz 2 GG zulässig. Dementsprechend hat auch der 1. Senat die Kürzung der Renten aus der Rentenversicherung hinsichtlich des Kinderzuschusses durch das HBegleitG 1984 für Zeiten nach dem 1. Januar 1984 auch für den Fall, daß der Versicherungsfall schon vorher eingetreten war, als eine zulässige Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums iS des Art 14 Abs 1 Satz 2 GG angesehen (SozR 2200 § 1262 Nr 33 auf Bl 87). Der im Europäischen Gemeinschaftsrecht anerkannte Rechtsgedanke des Schutzes des Besitzstandes von Leistungen der sozialen Sicherheit geht hierüber nicht hinaus. Er mag es wie die Wertentscheidung des Art 14 GG ausschließen, eine verschlechternde Regelung bei fehlenden Übergangsbestimmungen auf zukünftige Einzelansprüche

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
Google play JLaw – für Android
Available on the App Store JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

aus einem bereits entstandenen Stammrecht zu beziehen; er hindert aber nicht, daß der Gesetzgeber eine solche Regelung aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls trifft. Dabei ist im Rahmen des nach Art 14 GG gebotenen Vertrauensschutzes auch zu berücksichtigen, daß der Versicherte sich zur Teilnahme an der Maßnahme nicht nur wegen der erstrebten Verbesserung seiner Arbeitsmöglichkeiten, sondern auch im Hinblick auf die Höhe des ihm zustehenden Lohnersatzes entschlossen hat. Dieses Vertrauen ist grundsätzlich schutzwürdig, insbesondere wenn es der Versicherte durch Kündigung der früheren Arbeitsstelle oder durch Verzicht auf andere Verdienstmöglichkeiten betätigt hat, auch wenn diese Betätigung nicht aufgrund der Leistungsbewilligung, sondern schon vor der Leistungsbewilligung erfolgte (vgl SozR 1300 § 45 Nr 20).

Die Kürzung des Uhg diente dem Gemeinwohl. Nach der Begründung der Bundesregierung zum HBegleitG 1984 war ua die Kürzung des Uhg wegen der schwierigen Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes unabwendbar; sie sollte die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Arbeitsförderung sichern, weshalb es notwendig war, auch die Leistungsansprüche zu kürzen, die bereits vor dem 1. Januar 1984 entstanden waren (BT-Drucks 10/335, S 87). Sie belastet die Betroffenen gemessen am Leistungszweck nicht übermäßig. Die Kürzung des Uhg um fünf Prozentpunkte von 68 vH auf 63 vH, also um 7,3 vH, im vorliegenden Fall mit einer Minderung des wöchentlichen Zahlbetrages von 271,20 DM auf 250,80 DM, belastet den Versicherten nur geringfügig. Auch wenn sich der Versicherte in seiner Lebensführung auf die ihm zugebilligte Lohnersatzleistung eingestellt hat, ist ihm eine Minderung seines

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Konsums um den Kürzungsbetrag zuzumuten. Der Teilnehmer wird in aller Regel trotz der Kürzung weiterhin an der Maßnahme teilnehmen können, so daß der bisherige Maßnahmeerfolg nicht gefährdet wird. Die Kürzung um fünf Prozentpunkte wird in aller Regel keinen wichtigen Grund für einen vorzeitigen Abbruch der Maßnahme darstellen; bricht der Teilnehmer gleichwohl wegen der Kürzung die Maßnahme ab, so muß er nach § 44 Abs 6 AFG das gewährte Uhg zurückzahlen, soweit ihm für die gleiche Zeit weder Alg noch Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte. Soweit allerdings im Einzelfall die Kürzung den Versicherten besonders trifft, kann sie einen wichtigen Grund für den vorzeitigen Abbruch abgeben und damit die Rückzahlungspflicht ausschließen, worauf hier nicht näher einzugehen ist. Auch in Ansehung der Rückzahlungsvorschrift verbleibt es dabei, daß die Kürzung nicht wesentlich ist und den Charakter der Leistung als Lohnersatz unberührt läßt. Schon deswegen kann sich die Revision nicht auf den Beschluß des BVerfG vom 12. Februar 1986 (EuGRZ 1986, 285) berufen, wonach es mit Art 14 GG nicht vereinbar war, daß die Anwartschaftszeit von 180 Kalendertagen durch das AFKG verdoppelt wurde, ohne zugunsten derjenigen Versicherten eine Übergangsregelung zu treffen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes die Anwartschaftszeit von 180 Kalendertagen, nicht jedoch die von 360 Kalendertagen, erfüllt hatten; denn deren Rechtsposition wurde vollständig entwertet.

Andererseits ist der Revision zuzugeben, daß der Gesetzgeber bei früheren Kürzungen des Uhg laufende Fälle von der Kürzung ausgenommen hat. Ob das bei so einschneidenden Kürzungen wie der durch das AFKG um immerhin 25 vH von verfassungswegen geboten war, kann

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

dahinstehen. Jedenfalls gewinnen die Argumente für eine Gleichbehandlung der Versicherten für gleiche Bezugszeiten bei einer geringeren Kürzung an Gewicht. Der Eintritt des Bildungsbedürfnisses ist ein nur schwer feststellbarer Zeitpunkt. Die Frage, ob deswegen auf die von Zufälligkeiten beeinflußten Zeitpunkte der Antragstellung, der Bescheiderteilung oder des Maßnahmebeginns abgestellt werden soll, oder nur auf die Lage der Bezugszeit, ist von der Verfassung nicht vorgegeben und obliegt damit dem Gesetzgeber. Die Revision meint zu Unrecht, daß zumindest der durch Bescheid festgestellte Anspruch ausgenommen werden müsse, da sonst die Vorschriften des SGB 10 über die Aufhebung und den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes überflüssig wären. Denn § 48 SGB 10 schreibt für den Fall einer wesentlichen Änderung der Rechtslage die Aufhebung eines bindenden Verwaltungsakts für die Zukunft vor, wobei § 37 SGB - Allgemeiner Teil - (SGB 1) abweichende Übergangsregeln zuläßt. Zumindest beim Rechtsanspruch auf eine Sozialleistung kommt nach dem SGB der Bescheiderteilung für die Verfestigung der Rechtsposition nicht die überragende Bedeutung zu, die ihr die Revision beimessen will.

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum HBegleitG 1984 war maßgeblicher Grund für die in diesem Gesetz angeordneten Eingriffe eine Besserung der Finanzlage der Bundesanstalt und des Bundes; hierzu sollten Einsparungen von 1,68 Milliarden DM erfolgen, davon durch Kürzung des Uhg für die Jahre 1984 - 1987 570 Millionen, davon für 1984 135 Millionen (BT-Drucks 10/335 S 55). Die schwierige Finanzlage erfordere Eingriffe auch in laufende

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Leistungsfälle (aaO S 87). Der hierauf entfallende Einsparungseffekt wird nicht angegeben. Da Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren gefördert werden (§ 41 Abs 3 Satz 2 AFG), dürfte von der für 1984 erhofften Einsparung von 135 Millionen ein erheblicher Anteil auf bereits begonnene Maßnahmen entfallen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß das HBegleitG nicht nur das Uhg nach § 44 AFG, sondern auch das Übergangsgeld für Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend gekürzt und in den Übergangsvorschriften entsprechend zu § 242b AFG die Anwendung der Kürzungsvorschriften für laufende Fälle vorgesehen hat (vgl § 568 Abs 8 der Reichsversicherungsordnung -RVO-, § 5a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG-, jeweils idF des HBegleitG 1984). Ferner wurden Alg, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld um jeweils 5 vH des bisherigen Leistungssatzes gekürzt, und zwar nach der Übergangsregelung im Grundsatz auch für bereits entstandene Ansprüche. Daß der Gesetzgeber des HBegleitG 1984 nur einzelne laufende Sozialleistungen und nicht alle Sozialleistungen (insbesondere laufende Renten) und darüber hinaus auch die Gehälter und Pensionen der Staatsbediensteten gekürzt hat, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Kürzung bestimmter Sozialleistungen muß zwar den Gleichheitssatz des Art 3 GG beachten; es liegt indes auf der Hand, daß den genannten staatlichen Leistungen eine unterschiedliche Bedeutung zukommt, die der Gesetzgeber auch bei Leistungskürzungen und der insoweit zu gewährenden Besitzstandswahrung berücksichtigen darf (zum Unterschied zwischen den eigentlichen Versicherungsleistungen und den Präventivleistungen vgl Sieveking, SGb 1986, 78). Es ist deshalb auch nicht gleichheitswidrig, daß der Gesetzgeber

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Alg, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld nur für Leistungsempfänger ohne Kinder gekürzt hat, das Uhg aber auch für Leistungsempfänger mit Kindern.

Der 5b Senat hat in seiner Stellungnahme zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 1241b Abs 1 Nr 1 RVO iVm Art 2 § 5a Abs 4 ArVNG vom 18. Juni 1985 - 5b S 3/85 - offengelassen, ob übergeordnete Gründe des Gemeinwohls den Eingriff in den bereits entstandenen und bescheidmäßig geregelten Anspruch auf Übergangsgeld rechtfertigten. Teilweise ist das unter Hinweis auf die 1984 erzielten Einnahmeüberschüsse der Bundesanstalt verneint worden (SG Berlin info also 1985, Nr 2, 29). Jedoch muß der Gesetzgeber in der Beurteilung künftiger Gefahren und der Auswahl der Mittel, mit denen ihnen zu begegnen ist, eine gewisse Beurteilungs- und Auswahlfreiheit haben (BVerfGE 21, 150, 157; 49, 89, 131; 50, 57, 102). Die spätere tatsächliche Entwicklung gibt hier keinen ausreichenden Annaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des HBegleitG 1984 diese Grenze überschritten hätte. Auch der 1. Senat hat die Entscheidung des HBegleitG 1984, daß die Finanzlage Leistungseinschränkungen erfordere, nicht in Zweifel gezogen (SozR 2200 § 1262 Nr 33). Unzutreffend ist auch der weitere Einwand, der Gesetzgeber habe schon in früheren Jahren die Notwendigkeit von Leistungskürzungen erkennen müssen, so daß er wegen seiner Untätigkeit einen Abwägungsanspruch hinsichtlich der Einbeziehung entstandener Rechte verloren habe. Denn auch ein etwaiges Verschulden des Gesetzgebers könnte nicht dazu führen, daß die Lasten der notwendigen Kürzungen zwischen alten und neuen Leistungsansprüchen anderweitig zu verteilen wären.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS